

Aus § 8 ergibt sich, daß die Maßnahmen in dem Umfange zutreffen und nur so lange durchzuführen sind, wie es zur Abwehr der Gefahren oder Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Hierzu wurden bereits Ausführungen im Abschnitt 3.3.1. gemacht. Die §§ 18 und 19 regeln die Entschädigung und Rechtsmittel. Dazu werden Ausführungen im Abschnitt 3.7. erfolgen.

3.5. Zur Wahrnehmung der Befugnisse des VP-Gesetzes in der Untersuchungsarbeit der Diensteinheiten der Linie IX

3.5.1. Die Klärung eines Sachverhaltes und die Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes durch die Untersuchungsorgane des MfS

3.5.1.1. Die Klärung eines Sachverhaltes gemäß § 12 VP-Gesetz

Die Maßnahmen "Klärung eines Sachverhaltes" ist im VP-Gesetz nur in der Oberschrift des § 12 benannt. Sie wird im § 12 nicht weiter geregelt. In den Publikationen des Mdl wird der Begriff "Klärung eines Sachverhaltes" lediglich im Zusammenhang mit der Befugnis "Zuführung zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes" gemäß § 12 Abs. 2 wie folgt erläutert: Die Sachverhaltsklärung "... umfaßt alle Handlungen der DVP, die das Ziel haben festzustellen, was tatsächlich Vorgelegen hat und wie und warum es zu dem gefährdenden oder störenden Ereignis gekommen ist. Dazu gehört auch ... die Feststellung des objektiv verletzten Ordnungswidrigkeitstatbestands und die Schuld. Klärung heißt auch festzustellen, ob überhaupt eine Rechtsverletzung oder eine andere gefährdende bzw. störende Handlung Vorgelegen